





Zentrum Bayern Familie und Soziales Team VI3 (ESF, soziale Hilfen) Hegelstraße 2 95447 Bayreuth

Oder per Mail an: Billigkeitsleistung@zbfs.bayern.de

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe 2179-A

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der Energiekrise in Deutschland betroffenen Mütter- und Väterzentren und Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern

hier: Mütter- und Väterzentren

(Bayerischer Härtefallfonds für Mütter- und Väterzentren und Ehe- und Familienberatungsstellen - BHfMzuEB)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 08.05.2023, AZ. IV3/6511-1/761

Antragsfrist: 31.12.2023 (Eingang beim Zentrum Bayern Familie und Soziales - ZBFS)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Prüfung Antragsberechtigung
Beim Antragsteller handelt es sich um einen Träger von Mütter- und Väterzentren mit Sitz in
Bayern, der vom Landesverband Mütter- und Familienzentren in Bayern e. V. betreut wird (Mütter- und Väterzentren):
nein, in diesem Fall sind Sie <u>nicht</u> antragsberechtigt
Beim Antragsteller handelt es sich um eine Einrichtung unter direkter Trägerschaft der Kom-
mune bzw. die von der Kommune betrieben wird
ja, in diesem Fall sind Sie <u>nicht</u> antragsberechtigt
│
1.2. Angaben zum Antragsteller
Trägername
Anschrift
Rechtsform des Antragstellers

Vertretungsberechtigte Person(en)		
1.	3.	
2.	4.	
 □ einzeln vertretungsberechtigt □ zusammen vertretungsberechtigt □ mehrheitlich vertretungsberechtigt 		
Ansprechpartner für diesen Antrag Name, Vorname: Telefon: Telefax:		
	dass wir uns bei Rückfragen per unverschlüsselter E-Mail Ihre E-Mail-Adresse an (optionale Angabe):	
2. Angaben zur/zu betriebenen	Einrichtung(en)	
Name		
Anschrift		
Telefon		
3. Bankverbindung / Angaben	nach der Mitteilungsverordnung	
IBAN	BIC	
Kontoinhaber		
Dabei handelt es sich um ein Geschä ☐ nein ☐ ja		
Form von gemeinnützigen Zwecken: nein ja	nstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung – AO) in	
4. Art und Umfang der beantra	gten Finanzhilfe	
gleich der aufgrund der Energiekrise i	eistung nach Art. 53 BayHO. Die Finanzhilfe soll zum Aus- n Deutschland entstanden oder innerhalb des Hilfezeitraums nerangezogen werden und wird als einmaliger Zuschuss in e von bis zu	
	3.000,00 €	
pro Einrichtung gewährt.		
Die zustehende, tatsächliche Höhe d nungsschema gem. Nr. 5 Satz 6 der l	er staatlichen Härtefallhilfe bemisst sich nach dem Berech- Billigkeitsrichtlinie:	
Hilf	Härtefallhilfe = epauschale gemäß Nr. 4	
	abzüglich	
	er Finanzhilfen (vgl. Nr. 5 Satz 3), achfolgender Berechnung nicht niedriger ist	
Energie-	/Sachausgaben Hilfezeitraum	
	abzüglich	

Energie-/Sachausgaben Vergleichszeitraum x 1,3 abzüglich

Mehreinnahmen Verhandlungen Kostenträger bezüglich Hilfezeitraum abzüglich

Landes- und Bundeshilfen bezüglich Hilfezeitraum

Beantragung Härtefallhilfe

In Kenntnis des Berechnungsschemas nach Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie und der Tatsache, dass ich/wir die Berechnung der Härtefallhilfe nach Nr. 6.1 Satz 2 der Billigkeitsrrichtlinie bis spätestens 31. Dezember 2024 beim ZBFS vorzulegen haben, beantrage/n ich/wir somit eine staatliche Härtefallhilfe in Höhe von:

€

5. Erklärungen des Antragstellers

- **a)** Ich/wir (Antragsteller) versicher(e)(n), dass der Weiterbetrieb der betroffenen Einrichtung infolge der energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen
 - ⇒ teilweise oder insgesamt gefährdet ist,
 - ⇒ bzw. das Angebot bzw. der Leistungsumfang vollständig oder teilweise eingeschränkt werden musste oder künftig eingeschränkt werden muss
 - ⇒ oder ein Weiterbetrieb nur durch vollständige oder teilweise Umlage der Kostensteigerungen auf die Leistungsempfänger möglich wäre,

weil die Energie- bzw. sonstige Sachausgaben im Hilfszeitraum (01.07.2022 - 30.06.2023) im Vergleich zum Vergleichszeitraum (01.01.2021 bis 31.12.2021) wesentlich gestiegen sind, d. h. um mindestens 30 %.

- **b)** Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass diese Kostensteigerung nicht infolge von Nach- bzw. Neuverhandlungen mit Kostenträgern bezüglich des Hilfszeitraums kompensiert wird.
- c) Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass die Kostensteigerung nicht durch Bundeshilfen, andere Landeshilfen oder kommunale Hilfen, die ebenfalls auf die geltend gemachten Sachausgaben im Hilfszeitraum abzielen, kompensiert wird (Überkompensationsverbot gem. Nr. 3 c) sowie Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie).
- **d)** Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass ich/wir alle mir/uns möglichen und zumutbaren eigenen Energiesparmaßnahmen oder sonstige Abwehrmaßnahmen ergriffen habe/haben und dadurch die Steigerung meiner/unseren Ausgaben nicht vermieden werden konnte.
- e) Ich/wir (Antragsteller) bestätige(n), dass ich/wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteile(n) und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatte(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof im Falle einer Bewilligung berechtigt ist, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen.

Auf Anforderung stelle(n) ich/wir dem ZBFS ggfs. erforderliche weitere Unterlagen und Informationen zur Identifizierung meiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Bearbeitung des Antrags sowie zur Nachprüfung der Härtefallhilfe (insbesondere Verträge, Rechnungen, Kontoauszüge) zur Verfügung.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle für die Berechnung nach Nr. 5 der Richtlinie relevanten Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre auzubewahren sind.

- f) Mir/Uns ist außerdem bekannt, dass, soweit der Empfänger nach Bewilligung anderweitige Finanzhilfen für den Hilfszeitraum erhalten hat, diese vollständig auf die gewährten Leistungen anzurechnen sind (Überkompensationsverbot gem. Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie).
- **g)** Mir/Uns ist bekannt, dass die Finanzhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann und darauf kein Rechtsanspruch besteht.
- h) Die in den Antragsunterlagen genannten Mitarbeiter/-innen sowie sonstige natürliche Personen, von denen das ZBFS im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet ("betroffene Personen"), wurden bzw. werden von dem Antrag, der Übermittlung ihrer Daten sowie ihrer zustehenden Datenschutzrechte, die sie gegenüber dem ZBFS geltend machen können, in Kenntnis gesetzt, bspw. durch Aushändigung der nachfolgenden "Informationen zum Datenschutz".
- i) Ich/Wir versicher(e)(n), dass die Angaben in diesem Antrag und in den Anlagen richtig und vollständig sind und alle leistungsrelevanten Änderungen ab der Antragstellung, insbesondere der Zufluss weiterer Finanzmittel, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

6. Subventionserheblichkeit

Bei denjenigen Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind, handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Vorliegend handelt es sich dabei um die Tatsachen

- der Rechtsverhältnisse des Antragstellers und der/den betriebenen Einrichtung(en) gem. Nr. 1,
 2, 3 und 4 dieses Antrags bzw. Erklärungen,
- der (Steigerung der) eigenen Energiekosten und sonstigen Sachausgaben gem. Nr. 1, 4 und 5 a) dieses Antrags bzw. Erklärungen und
- die fehlende Kompensation dieser Kostensteigerung durch andere Maßnahmen gem. Nr. 5 b), c) und d) dieses Antrags bzw. Erklärungen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Sie gem. § 3 SubvG dazu verpflichtet sind, dem ZBFS unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Subvention erheblich sind.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ich/wir (Antragsteller) versicher(e)(n), dass mir/uns die Tatsachen wie oben dargestellt als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist/sind.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Informationen zum Datenschutz zum

Bayerischer Härtefallfonds für Mütter- und Väterzentren und Eheund Familieneratungsstellen – BhfmZuEB)

Für dieses Verwaltungsverfahren ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

mit der Post:

Zentrum Bayern Familie und Soziales 95440 Bayreuth

per Telefon: 0921 605-03per Telefax: 0921 605-3903

elektronisch:

www.zbfs.bayern.de/kontakt

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

mit der Post:
 Zentrum Bayern Familie und Soziales
 Datenschutzbeauftragter
 95440 Bayreuth

elektronisch:

www.zbfs.bayern.de/kontakt

Die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten benötigen wir, um einen Antrag auf Bewilligung einer Billigkeitsleistung zu bearbeiten und das Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 Satz 1 lit. b), Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und in den Fällen, in denen wir personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erheben, daneben Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1., 3. und 4 BayDSG.

Die Angaben des Antragstellers sind freiwillig. Wenn keine oder unzureichende Angaben gemacht werden, können wir den Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Billigkeitsleistung nicht oder nicht in beantragter Höhe bewilligt wird.

Für die Prüfung des Antrags und Durchführung des Verwaltungsverfahrens wurden oder werden dem ZBFS vom Antragsteller personenbezogene Daten auch von anderen betroffenen Personen mitgeteilt und verarbeitet (z.B. Mitarbeiter, Teilnehmer eines Projektes). Hierbei kann es sich, bei hiesiger Härtefallhilfe, um Daten zu folgenden Datenkategorien handeln:

Für den Personenkreis der Mitarbeiter des Antragstellers: :

• Personendaten (z. B. Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Die Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden hierfür erforderliche Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher wie folgt gelöscht:

...

5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens.

Sämtliche betroffene Personen, von denen wir wie oben beschrieben Daten verarbeiten, haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- Sie k\u00f6nnen von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollst\u00e4ndigen, wenn sie unvollst\u00e4ndig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen,** wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Personen der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Personen insbesondere dann tun, wenn sie verlangt haben, ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sollten Personen in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
 Die Rechtsmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz beschweren.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung beim Antragsteller erfolgen müsste.

Sollten Personen von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Datenschutzinformationen, Stand 02/2023

Diese Informationen sind für <u>Ihre</u> Unterlagen sowie zur etwaigen Weiterleitung an andere betroffene Personen bestimmt. Bitte schicken Sie dieses Hinweisblatt nicht an das ZBFS zurück.